

Anforderungen an Biosicherheitslabors BSL 1 bis BSL 4

Anforderungen	Sicherheitsstufe (BSL)			
	1	2	3	4
Angabe der Sicherheitsstufe	Ja	Ja	Ja	Ja
Biologische Gefahrenbereiche durch Kennzeichnung auszuweisen	-	Ja	Ja	Ja
Genügend Raum für jeden Arbeiter	Ja	Ja	Ja	Ja
Laborräumen durch Türen getrennt	Nein	Ja	Ja (abschließbar)	Ja (abgetrennter Bereich)
Zugang zum Labor über eine Luftschleuse	Nein	Nein	Fakultativ	Ja
Sichtfenster oder andere Vorrichtung	Nein	Ja	Ja	Ja
Oberflächen müssen leicht zu reinigen und beständig gegenüber den eingesetzten Arbeits- und Desinfektionsmitteln sein.	Ja (Arbeitsbank)	Ja (Arbeitsbank)	Ja (Arbeitsbank, Fußboden)	Ja (Arbeitsbank, Fußboden, Decken, Wände)
Reinigungsvorrichtungen für das Personal	Ja	Ja	Ja	Ja
Armaturen ohne Handberührung	Fakultativ	Ja	Ja	Ja
Duschen für das Laborpersonal	Fakultativ	Fakultativ	Fakultativ	Ja (Luftschleuse System)
Handdesinfektionsgeräte	Fakultativ	Ja	Ja	Ja
Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Schutzkleidungen im Labor oder in einem abgegrenzten Gebiet	Fakultativ	Ja	Ja	Ja
Belüftung				
- Unterdruck im Vergleich zur unmittelbaren Umgebung	Nein	Nein	Fakultativ	Ja
- Abluft sollte HEPA gefiltert werden	Nein	Nein	Ja	Ja (durch 2 HEPA-Filter)
Zuluft sollte HEPA gefiltert werden	Nein	Nein	Nein	Ja
Warnsystem, das jede beträchtliche Änderung des Luftdrucks zeigt	Nein	Nein	Ja	Ja
Laboratorium: Abdichtung zwecks Begasung möglich	Nein	Fakultativ	Ja	Ja
Wirksame Überwachung von Überträgern (z. B. von Nagetieren und Insekten)	Nein	Fakultativ	Ja	Ja
Jedes Labor sollte über eine eigene Ausrüstung verfügen	Nein	Nein	Ja	Ja
Mikrobiologische Sicherheitswerkbank	Fakultativ	Fakultativ	Ja	Ja (Klasse III)
Notstromversorgung	Nein	Nein	Fakultativ	Ja
Kommunikationsmittel nach außen (wie Telefon, Freisprechanlage)	Nein	Nein	Fakultativ	Ja
Autoklav				
- im Laborbereich zugänglich	Nein	Nein	Ja	-
- innerhalb des Labors, beidseitiger Zugriff	-	-	Fakultativ	Ja
Abfallentsorgungssystem				
- dokumentiert	Nein	Ja	-	-
- beglaubigt	-	-	Ja	Ja
Abwasseraufbereitung	Nein	Fakultativ	Ja	Ja

1) Diese Anforderungen basieren sich auf den nationalen Vorschriften für biotechnologische Bereiche. Siehe auch Appendix C [1] und [2].

2) Ja: erforderlich.

3) Nein: nicht erforderlich.

4) Fakultativ: der Anwender kann diese Maßnahmen, von Fall zu Fall, aufgrund der Risikobewertung anwenden.